Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 10 732
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)

vom 24. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2022)

zum Thema:

Nachhaltige Wasserversorgung für Berlin - Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie

und **Antwort** vom 02. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Februar 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10732
vom 24. Januar 2022
über Nachhaltige Wasserversorgung für Berlin - Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Wasserbetriebe (BWB) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Frage 1:

Können die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Berlin fristgerecht umgesetzt werden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, inwiefern? Wie ist der Umsetzungsstand, wie lauten die Bewertungen – vgl. Antwort der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/26878 – mit der Bitte um Aktualisierung und Konkretisierung pro Wasserkörper?

Antwort zu 1:

Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) können in Berlin überwiegend nicht bis 2027 erreicht werden. Es ist bereits jetzt absehbar, dass über 2027 hinaus, anders als von der WRRL vorgesehen, an einem Großteil der Wasserkörper Fristverlängerungen auch aus anderen Gründen als „natürlichen Gegebenheiten“ in Anspruch genommen werden müssen. Wenngleich große Anstrengungen unternommen werden, um bis Ende 2027 möglichst viele Maßnahmen zu ergreifen, verbleiben Handlungsbereiche, in denen absehbar nicht alle Maßnahmen bis 2027 umgesetzt werden können.
In Berlin sind es – neben strukturverbessernden Maßnahmen an den Wasserstraßen – vor allem Maßnahmen der Regen- und Mischwasserbewirtschaftung, die absehbar nicht im erforderlichen Umfang bis 2027 ergriffen werden können. Insbesondere die Planung und Umsetzung von zentralen und semizentralen Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung ist sehr zeit- und kostenintensiv und mit vielen Unsicherheiten behaftet (Flächenverfügbarkeit, Verfügbarkeit von

Investitionsmitteln, Planung, Genehmigung und Umsetzung). Es sind verstärkt Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung aus dem bestehenden Kanalnetz des Trennsystems zu planen und umzusetzen. Darüber hinaus treibt die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (SenUMVK) die dezentrale Bewirtschaftung von Regenwasser als maßgebliches Werkzeug zur Verringerung stofflicher und hydraulischer Gewässerbelastungen mit verschiedenen Instrumenten mit Nachdruck voran. Dennoch bleibt die Neuausrichtung des Umgangs mit Regenwasser ein sehr langfristiger Prozess, dem sich das Land Berlin aufgrund der gewachsenen Infrastrukturen noch über viele Jahre wird widmen müssen. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass Maßnahmen weiterer Handlungsbereiche, wie die Umsetzung der Gewässerentwicklungskonzepte, nicht abschließend bis 2027 ergriffen werden können. Dies ist abhängig von den hierfür zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen und dem Fortschreiten der erforderlichen Genehmigungsprozesse zur Umsetzung der Konzepte.

An den Berliner Grundwasserkörpern wird das Ziel des guten mengenmäßigen Zustands aktuell erreicht, es bestehen aber Unsicherheiten, ob der gute mengenmäßige Zustand auch zukünftig gewahrt werden kann. Insbesondere mit Blick auf die bereits eingetretenen und potenziellen zukünftigen Auswirkungen des Klimawandels und der Trinkwasser-Bedarfsentwicklung infolge der wachsenden Stadt besteht Untersuchungsbedarf.

Um die Maßnahmen im Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 weitestmöglich voranzutreiben, sind die Aktivitäten zur Verbesserung des Gewässerzustands fortzuführen und weiter zu verstärken. Zudem muss – über die Umsetzung der WRRL hinaus – den potentiellen Veränderungen der wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen begegnet werden. Hierfür stellt die SenUMVK derzeit den Masterplan Wasser auf.

Vertiefte Informationen zum Umsetzungsstand der WRRL in Berlin können dem Entwurf des ergänzenden Länderbericht Berlins zur Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe für den Zeitraum 2022-2027 entnommen werden: https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/wasser-und-geologie/europaeische-wasserrahmenrichtlinie/laenderbericht-wrrl.pdf

Die Bewertungen der Wasserkörper sowie weitere Informationen können für jeden Wasserkörper den Wasserkörpersteckbriefen entnommen werden, die in Kapitel 10 des o.g. Berichts verlinkt sind.

Frage 2:

Wann wird der ergänzende Länderbericht Berlin zum Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Länderbericht Berlin) dem Abgeordnetenhaus von Berlin vorgelegt? Was sind die Gründe, warum er noch nicht vorliegt?

Antwort zu 2:

In Ergänzung der vom 22.12.2020 - 22.06.2021 erfolgten Anhörung zum Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Elbe wurde der Berliner Länderbericht im Februar 2021 im Entwurf veröffentlicht mit der Möglichkeit, binnen sechs Monaten eine Stellungnahme einzureichen. Dazu wurde der Bericht auch auf der Website der SenUMVK zur Online Partizipation (https://www.berlin.de/sen/uvk/service/online-partizipation/) sowie auf der Beteiligungsplattform des Landes Berlin (https://mein.berlin.de/) eingestellt. Derzeit erfolgt die Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen, auf deren Grundlage eine Aktualisierung des Berichts erfolgt. Der finalisierte Bericht wird anschließend dem Senat und Abgeordnetenhaus vorgelegt.

Frage 3:

Welche Maßnahmen hat das Land Berlin, in den letzten Jahren, insbesondere im Jahr 2021 erlassen, um die WRRL hinsichtlich des Zustands der einzelnen Wasserkörper und wasserabhängigen Schutzgebiete umzusetzen?

Antwort zu 3:

Die Planung und Umsetzung der WRRL-Maßnahmen erfolgt fortlaufend. Eine umfassende Beschreibung des aktuellen Umsetzungsstandes enthält Kapitel 7 des o.g. Berliner Länderberichts. Nachfolgend werden ausgewählte aktuelle Aktivitäten in den wichtigsten Handlungsbereichen

- Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit
- Maßnahmen auf Kläranlagen
- Maßnahmen im Bereich der Mischwasserkanalisation /der Trennkanalisation
- Dezentrale Regenwasserbewirtschaftung

dargestellt.

Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit:

Das Land Berlin hat im Jahr 2021 die Planung zur Ausschreibung von WRRL-Maßnahmen an der Panke fortgeführt und am 16.08.2021 den Bauauftrag zur Ausführung der Fischwanderhilfe im Nordhafenvorbecken erteilt. Insgesamt wurden im Jahr 2021 für die Planung der Panke (Phase II) Kapitel 0740 Titel 72332 Mittel in Höhe von 161.741 EUR verausgabt.

Maßnahmen auf Kläranlagen:

Mit dem gemeinsamen Handlungskonzept der Wasserwirtschaftsverwaltungen Berlin und Brandenburg wurden in 2015 Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffbelastung der Dahme, Spree und Havel festgelegt. Die Berliner Wasserbetriebe erhielten wasserbehördliche Anordnungen für folgende Maßnahmen im Bereich der Abwasserentsorgung: Alle Klärwerke der Berliner Wasserbetriebe werden mit einer nachgeschalteten Reinigungsstufe zur weiteren Reduzierung des Nährstoffes Phosphors ausgestattet. Das Klärwerk Schönerlinde

erhält darüber hinaus eine nachgeschaltete Ozonierungsstufe zur Reduzierung von Spurenstoffen, siehe nachfolgende Tabelle.

Klärwerk	**Maßnahme**	**Investitionskosten (voraussichtliches Ist) Zeitraum 2015-2027**
KW Ruhleben	Planung / Bau Flockungsfiltration	110 Mio. €
KW Schönerlinde	Planung / Bau Flockungsfiltration	93 Mio. €
KW Münchehofe	Planung / Bau Flockungsfiltration	39 Mio. €
KW Waßmannsdorf	Planung / Bau Flockungsfiltration	109 Mio. €
KW Schönerlinde	Planung/Bau Ozonung	48 Mio. €
KW Stahnsdorf	Errichtung der Flockungsfiltration ist integriert in den Klärwerksneubau bis 2034	

Maßnahmen im Bereich der Mischwasserkanalisation /der Trennkanalisation

Im Bereich des Misch- und Trennsystems werden Investitionen zur Verbesserung der Gewässergüte umgesetzt. Die Finanzierung von Gewässergütemaßnahmen im Trennsystem erfolgt nicht über Gebühren der Berliner Wasserbetriebe, sondern in der Regel zu 100 % über das Gewässergüteprogramm der SenUMVK (vgl. Kapitel 0720, Titel 89101). Gewässergütemaßnahmen im Mischsystem werden anteilig über das Gewässergüteprogramm (60 %) und über Gebühren der Berliner Wasserbetriebe (40 %) finanziert. Eine Maßnahmenübersicht ist als Anlage (Quelle BWB) beigefügt.

Dezentrale Regenwasserbewirtschaftung

Die Ausweitung der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung ist für die Umsetzung der WRRL von zentraler Bedeutung, zugleich aber ein Handlungsfeld, in dem Maßnahmen in hohem Maße durch private Maßnahmenträger ergriffen werden müssen (Grundstückseigentümer).
Um Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung stärker voranzutreiben hat Berlin den Planungsprozess bei Neubauvorhaben mit dem Ziel einer früheren Berücksichtigung der Belange der Regenwasserbewirtschaftung angepasst. Zudem wurde das Hinweisblatt zur Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben in Berlin erlassen. Dieses regelt seit dem 01.01.2018 verbindlich, dass für Neubau- und Sanierungsvorhaben in Berlin die Einleitung von Regenwasser auf 2 l/(s*ha) in Gewässer 2. Ordnung bzw. 10 l/(s*ha) in Gewässer 1. Ordnung begrenzt wird. Um auch im Gebäudebestand Anreize zur Umsetzung dezentraler Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen für Eigentümer zu setzen, wurden Maßnahmen zur Abkopplung in die Fördermittelprogramme BENE (Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung) und BEK (Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm) aufgenommen. Zudem wird die Begrünung von Dächern vor allem in dicht bebauten Quartieren über das 1.000 Grüne Dächer Programm gefördert. Insbesondere die Umsetzung in Bestandsgebieten erfordert

eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit, um Grundstückeigentümer – private wie auch öffentliche – und Investoren für die Umsetzung derartiger Maßnahmen zu gewinnen. Hierzu wurde 2018 die Berliner Regenwasseragentur gegründet, die die Berliner Verwaltung bei der Förderung dezentraler Regenwasserbewirtschaftung unterstützt.
Analog zur Neuausrichtung der Regenentwässerung auf Grundstücken findet ein vergleichbarer Prozess auch für Bauvorhaben im öffentlichen Raum – insbesondere im Straßenland – statt. Hier wird jedes einzelne Bauvorhaben (Neubau, Instandsetzung) in Zusammenarbeit von Bezirken, Senatsverwaltung, Berliner Wasserbetrieben und Regenwasseragentur auf Potenziale zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung hin untersucht und umgesetzt.

Frage 4:

In Fortführung der Antwort zu Nr. 18/26878: Woraus genau ergeben sich die Kosten für alle erforderlichen Maßnahmen (Vollplanung), die notwendig sind, um den guten Zustand/das gute Potenzial gemäß WRRL in den Berliner Gewässern und die gewässerspezifischen Zielanforderungen für wasserabhängige Schutzgebiete (gem. Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe c WRRL) zu erreichen? Welche Ressourcen (Personell in VZÄ, Finanziell in EUR und ggf. Flächen in ha sind also erforderlich, um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie an allen, in der Zuständigkeit des Landes befindlichen Stadtgewässern, Wasserschutzgebieten und grundwasserabhängigen Lebensräumen umzusetzen (wenn möglich differenziert nach den Handlungsbereichen Monitoring, Gewässerreinhaltung, hydromorphologische Maßnahmen zur Umsetzung der Durchgängigkeit und des Strahlwirkungskonzeptes inkl. der Gewässerentwicklungskonzepte, Flächenmanagement, Öffentlichkeitsbeteiligung, Personalentwicklung, Abstimmung und Integration der Aufgaben in weitere gewässerrelevante Verwaltungsressorts)?

Antwort zu 4:

Für Berlin wurden Maßnahmenkosten von 505 Millionen Euro ermittelt (Vollplanung). Maßnahmenträger sind hauptsächlich das Land Berlin und die Berliner Wasserbetriebe.

Bei diesen Angaben handelt es sich um grobe Schätzungen, die hohen Unsicherheiten unterliegen. Sie basieren vor allem auf den bereits abschätzbaren Kosten für Abwasserbehandlung, Gewässerentwicklung, Maßnahmen im Misch- und Trennsystem und wurden nach einem in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erarbeiteten Ansatz für die Vollplanung hochgerechnet. Hierin sind auch Verwaltungskosten berücksichtigt. Belastbare konkrete Angaben zu Kosten für Monitoring, Öffentlichkeitsarbeit, erforderliche bezirkliche Ressourcen z.B. für Gewässer 2. Ordnung und vieles mehr können nicht gemacht werden. Insbesondere für den enormen Handlungsbedarf im Trennsystem sind seriöse Kostenschätzungen derzeit nicht möglich.

Frage 5:

Welche Ressourcen werden für die Jahre 2022-2024 benötigt, um die im Länderberichtsentwurf Berlin beschriebenen Vorhaben des Landes nicht später als bis zum 22.12.2024 umsetzen zu können?

Antwort zu 5:

Siehe Antwort zu Frage 1 und 4.

Grundsätzlich kann eine Aufstockung der finanziellen und personellen Ressourcen ein paralleles Vorantreiben der erforderlichen Maßnahmen unterstützen. Dies stößt jedoch insofern an Grenzen, da am Markt verfügbare Ressourcen an Fachplanerinnen und -Fachplanern, Baufirmen, spezialisierten Fachkräfte für Haupt- und bezirkliche Verwaltungen begrenzt sind. Auch nehmen die Planungsvorläufe, komplexe Genehmigungsverfahren und die bauliche Umsetzung für eine Vielzahl der erforderlichen Maßnahmen Zeiträume in Anspruch, die einer Umsetzung aller Maßnahmen bis 2024 entgegenstehen.

Frage 6:

Wie viele Mittel davon wurden bereits im Haushaltsplan eingestellt; wie ist die mittelfristige Planung und der Mittelabfluss?

Antwort zu 6:

Das Haushaltsgesetz 2022/2023 wird voraussichtlich erst Mitte 2022 vom Abgeordnetenhaus des Landes Berlin beschlossen.

Frage 7:

Rechnet der Senat – angesichts der Differenz zwischen den erforderlichen und den bislang eingestellten bzw. erwarteten Mitteln und angesichts der zeitlichen Dauer bis zur tatsächlichen Wirkung der eingesetzten Mittel – mit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-Kommission? Wird die Vermeidung möglicher Strafzahlungen den zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Mitteln gegenübergestellt?

Antwort zu 7:

Es ist absehbar, dass die erforderlichen WRRL-Maßnahmen europaweit in großem Umfang nicht bis 2027 ergriffen werden. Dieses insofern über Berlin, die Flussgebietsgemeinschaft Elbe und Deutschland hinausgehende grundsätzliche Problem hat eine europäische Debatte zur Fortschreibung der WRRL über 2027 hinaus ausgelöst. Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihres „Fitness Checks“ der europäischen Wassergesetzgebung die WRRL als geeignet und zweckmäßig („fit for purpose“) bewertet und hält vielmehr den Implementierungsprozess in den Mitgliedstaaten für unzureichend. Die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach 2027 ist – trotz der potenziellen Betroffenheit vieler EU-Staaten – daher nicht auszuschließen. Dem Senat liegen keine Kenntnisse über die Höhe möglicher Strafzahlungen vor, insofern kann deren Vermeidung nicht sinnvoll den erforderlichen Mitteln zur Umsetzung der WRRL gegenübergestellt werden.

Frage 8:

Welchen Beitrag kann der Masterplan Wasser (Drs. 18/3951) zur Umsetzung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie – auch in ökologischer Hinsicht - leisten?

Antwort zu 8:

Ziel des Masterplans Wasser ist es, auf Grundlage von Analysen der potenziellen zukünftigen Veränderungen wasserwirtschaftlich relevanter Rahmenbedingungen wie dem Klimawandel und darauf aufbauender Risikobetrachtungen, mittel- bis langfristige Strategien und Handlungsoptionen zu erarbeiten, um die Trinkwasserversorgung und den Gewässerschutz zu sichern. Der Masterplan Wasser bündelt als übergeordnete, strategische Rahmenplanung alle Maßnahmen, die dieser Zielstellung in besonderem Maße dienen. Die Umsetzung der WRRL, die ihrerseits auf die Verbesserung des Gewässerzustands abzielt, unterstützt die übergeordneten Ziele des Masterplans in hohem Maße. Eine Reihe von WRRL-Maßnahmen finden daher auch Eingang in den Masterplan Wasser, da sie für die Zielstellung des Masterplans von herausgehobener Bedeutung sind. Zugleich untermauert der Masterplan Wasser die hohe Relevanz der Umsetzung der WRRL, die in Berlin in besonderem Maße auch dem Schutz der Trinkwasserressourcen dient.

Frage 9:

Teilt der Senat die Auffassung, dass mindestens die Höhe der Gewinne der Berliner Wasserbetriebe (BWB) und des Aufkommens aus dem Grundwasserentnahmeentgelt zur WRRL-Umsetzung genutzt werden, einschließlich der Förderung ortsnaher Versickerung und dezentraler Lösungen zur Minimierung der Einleitungen aus Misch- und Straßenabwässern? Welche zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Mittel können auf Beiträge Gebühren der BWB umgelegt werden? Wie lauten hierzu die Abstimmungen im Senat und den BWB?

Antwort zu 9:

Die Auffassung, dass mindestens die Höhe der Gewinne der Berliner Wasserbetriebe und des Aufkommens aus dem Grundwasserentnahmeentgelt zur WRRL-Umsetzung genutzt werden soll, teilt der Senat nicht (siehe auch Antworten zu 4 und 5).

Lediglich die Einnahmen für das Ableiten von Abwasser in ein Gewässer unterliegen nach § 13 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) einer Zweckbindung. Diese Mittel werden für verschiedene Ansätze im Bereich der Wasserwirtschaft verwendet, darunter auch für solche, die im Zusammenhang mit der WRRL stehen. In den vergangenen Haushaltsplänen erreichten die für die Umsetzung der WRRL jährlich zur Verfügung gestellten Mittel nicht die Höhe der jeweiligen Gewinne der BWB und der Einnahmen aus dem Grundwasserentnahmeentgelt.

Die BWB teilen dazu mit:
„Die Berliner Wasserbetriebe können Investitionen im Bereich der Abwasserentsorgung auf Abwassergebühren umlegen, sofern die Maßnahmen für die Sicherstellung der Abwasserentsorgung erforderlich sind. Für eine

rechtskonforme Abwasserentsorgung ist die wasserbehördliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer erforderlich. Diese behördliche Einleit-Erlaubnis wird durch die zuständige Wasserbehörde erteilt. Die Wasserbehörde kann im Rahmen der Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte anordnen. Die Umsetzung und Finanzierung dieser wasserbehördlich angeordneten Maßnahmen erfolgt dann durch die Berliner Wasserbetriebe über Gebühren. Davon ausgenommen sind Gewässergütemaßnahmen im Bereich der Misch- und Regen-Trennkanalisation, siehe dazu Antwort zu Frage 3."

Frage 10:

Wann wird nach Planung des Senats der Gesetzesentwurf für die Erhebung eines Oberflächenwasserentnahmeentgeltes dem Abgeordnetenhaus vorgelegt?

Antwort zu 10:

Derzeit kann keine konkrete Zeitplanung vorgelegt werden.

Berlin, den 02.02.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

	Bezirk	Bezeichnung / Straße	Baubeginn	Bauende	Gesamtkosten in Mio. €	Anteil Senat in %	Beschreibung
Trennsystem	Köpenick	Alt Schmöckwitz	2017	2017	0,805	100	Pilotanlage / Sedi-pipe-Anlage zur Regenwasserbehandlung
	Berlin	Emissionspotentialkarte	2019	2021	0,104	100	Erstellung einer Emissionspotentialkarte
	Berlin	Übergeordnete konzeptionelle Arbeiten	2021	2021	0,150	100	konzeptionelle Arbeiten bzgl. des Trennsystems
	Berlin	Einzugsgebiet Ruschegraben	2022	2022	0,100	100	Schmutzfrachtmessungen
	Treptow-Köpenick	Hultschiner Damm	2023	2024	6,112	72	Retensionsbodenfilter
	Treptow-Köpenick	Am Bahndamm	2023	2024	3,000	100	Retensionsbodenfilter
	Charlottenburg-Wilmersdorf	Dianasee - Fontanestraße	2024	2024	0,703	100	Regenklärbecken
	Marzahn-Hellersdorf	Cecilienstraße / Buckower Ring	2024	2026	2,610	50	Retensionsbodenfilter
	Marzahn-Hellersdorf	Hohensaatener Straße	2025	2026	1,100	100	Hochleistungssedimentationsanlage
	Marzahn-Hellersdorf	Hellersdorfer Weg	2025	2027	0,600	100	Hochleistungssedimentationsanlage
	Marzahn-Hellersdorf	Cecilienstraße	2026	2027	2,100	100	Retensionsbodenfilter

Mischsystem	Friedrichshain-Kreuzberg	Schöneberger Straße	2013	2013	0,624	60	Schwellenanpassung
	Friedrichshain-Kreuzberg	Stralauer Allee / ggü. Dannekerstraße	2013	2013	0,055	18	Hydraulische Erweiterung Mischwasserkanal
	Prenzlauer Berg	Greifswalder Straße / Erich-Weinert-Straße	2013	2013	0,185	60	Schwellenanpassung
	Mitte	Bodestraße / Am Lustgarten	2013	2014	0,491	60	Erweiterung Mischwasserkanal
	Friedrichshain-Kreuzberg	Reichenberger Straße	2013	2014	2,794	18	Hydraulische Erweiterung Mischwasserkanal
	Mitte	Wedding Berlin X	2013	2014	2,380	60	Wehrbauwerk / Regenüberläufe
	Mitte	Prinzenallee I / 1. BA	2013	2015	0,166	60	Regenüberlaufbauwerk
	Charlottenburg-Wilmersdorf	Fasanenstraße	2013	2015	10,791	60	Stauraumkanal
	Neukölln	Friedelstraße	2013	2016	1,217	60	Schwellenanpassung
	Friedrichshain-Kreuzberg	Rudolfstraße	2013	2016	3,447	60	Regenüberlaufbauwerk
	Prenzlauer Berg	Oderberger Str.	2014	2015	0,136	60	Regenüberlaufbauwerk
	Mitte	Prinzenallee I / 2. BA	2014	2015	0,211	60	Regenüberlaufbauwerk
	Friedrichshain-Kreuzberg	Warschauer Platz	2014	2016	1,227	60	Drosselbauwerk
	Prenzlauer Berg	Berlin XI	2014	2016	0,524	60	Schwellenanpassung
	Mitte	Invalidenstraße	2015	2016	0,424	60	Regenüberlaufbauwerk
	Friedrichshain-Kreuzberg	Stralauer Allee	2016	2016	0,728	18	Entlastungskanal
	Charlottenburg-Wilmersdorf	Otto-Suhr-Allee / Luisenplatz	2016	2018	0,279	60	Schwellenanpassung
	Mitte	Grüntaler Straße / Osloer Straße	2016	2018	2,087	60	Wehrbauwerk
	Charlottenburg-Wilmersdorf	Ernst-Reuter-Platz / Cauerstraße	2017	2018	0,333	60	Schwellenanpassung
	Prenzlauer Berg	Mauerpark, Schwedter Straße	2017	2020	23,762	60	Stauraumkanal
	Mitte	Prinzenalllee II	2017	2021	2,938	60	Schwellenanpassung
	Charlottenburg-Wilmersdorf	Fürstenbrunner Weg, Tiefer Grund	2018	2018	0,042	46,8	Schwellenanpassung
	Friedrichshain-Kreuzberg	Stralauer Allee / Danneckerstraße	2018	2020	0,056	18	Entlastungskanal
	Friedrichshain-Kreuzberg	Stralauer Allee / Danneckerstraße	2018	2020	1,070	60	Schwellenanpassung
	Friedrichshain-Kreuzberg	Bödikerstraße	2018	2021	1,020	18	Entlastungskanal
	Friedrichshain-Kreuzberg	Bödikerstraße	2018	2021	0,121	60	Schwellenanpassung
	Charlottenburg-Wilmersdorf	Sophie-Charlotten-Straße, HPW Chb. I	2018	2021	1,342	60	Regenüberlaufbauwerk
	Charlottenburg-Wilmersdorf	Sophie-Charlotten-Straße, HPW Chb. I	2018	2021	17,486	34,3	Mischwasserspeicherbecken
	Prenzlauer Berg	Erich-Weinert-Straße	2019	2022	6,530	60	Drosselbauwerk / Schwellenpassung
	Mitte	Chausseestraße	2020	2026	42,962	60	Mischwasserspeicherbecken
	Mitte	Kurstraße	2022	2022	0,077	60	Schwellenanpassung
	Friedrichshain-Kreuzberg	Frankfurter Allee / Mainzer Straße	2022	2022	0,175	60	Schwellenanpassung
	Charlottenburg-Wilmersdorf	Cauerstraße / Doverbrücke	2023	2024	1,100	60	Bewirtschaftungsbauwerk / Schwellenpassung
	Mitte	Friedrichstraße	2023	2023	0,070	60	Schwellenanpassung
	Mitte	Charlottenstraße	2023	2023	0,070	60	Schwellenanpassung
	Mitte	Rauchstraße	2023	2023	0,070	60	Schwellenanpassung
	Mitte	Reichpietschufer / Linkstraße	2023	2023	0,070	60	Schwellenanpassung
	Mitte	Scharnhorststraße / Boyenstraße	2023	2023	0,100	60	Schwellenanpassung
	Mitte	Herbert-von-Karajan-Straße	2025	2025	0,300	60	Schwellenanpassung